

Handlungsleitfaden für die praktische Ausbildung im Ausbildungsberuf Altenpflege

**AG Fachkräftesicherung
Landespflegeausschuss Brandenburg**

April 2011

In der Arbeitsgruppe sind vertreten:

das Sozialministerium Brandenburg
das Gesundheitsministerium Brandenburg
die AOK Nordost
die IKK Brandenburg und Berlin
der MDK Berlin-Brandenburg e.V.
der bpa e.V.,
die B.A.H.e.V., Landesverband Brandenburg
der Paritätische, Landesverband Brandenburg
das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-obererschlesische Niederlausitz
der Caritas-Verband für das Erzbistum Berlin e.V.
die AWO Landesverband Brandenburg e.V.
der Landespflegerat Berlin-Brandenburg
ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg
das Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg

Präambel

Der Landespflegeausschuss hat im April 2009 eine Arbeitsgruppe beauftragt, sich mit Fragen der Fachkräftesicherung in der Pflege zu befassen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, gemeinsam getragene Maßnahmen zu entwickeln, die als Impulse für die Fachkräftesicherung ganz konkret für die Beschäftigten vor Ort zu verstehen sind.

Die Arbeitsgruppe hat sich darauf verständigt, unter anderem das Thema „Qualitätssicherung in der praktischen Altenpflegeausbildung“ zu bearbeiten. Auf Grundlage von erhobenen Daten und Berichten sowohl aus Altenpflegeschulen als auch aus der Praxis birgt dieses Handlungsfeld ungenutzte Ressourcen. Die Verbesserung der Qualität der Ausbildung wird als ein erfolgversprechendes Instrument zur Fachkräftesicherung gesehen. Dass hier ein Handlungsbedarf besteht, ging auch aus den Ergebnissen der Landtagsanhörung zur Fachkräftesicherung in der Altenpflege am 1.09.2010 hervor.

Dem nun vorliegenden Handlungsleitfaden liegen intensive, zum Teil kontrovers geführte Diskussionen zu Grunde. Dabei herrschte Konsens darüber, dass der Handlungsleitfaden die erforderliche Grundlage für eine qualitätsgesicherte Ausbildung in der Altenpflege bildet.. Dem liegt die gemeinsam getragene Erkenntnis zugrunde, dass gute Ausbildung die Mitwirkung Vieler erfordert und dass, wenn sie gelingt, alle Beteiligten davon profitieren.

Der Leitfaden richtet sich an die an der Ausbildung Beteiligten in den Einrichtungen – wie Pflegedienst- oder Wohnbereichsleitungen, Praxisanleitungen und Pflegefachkräfte - aber auch an die Altenpflege-Schülerinnen und Schüler. Ihnen werden in kompakter Form Informationen zur Sicherstellung einer qualitativ den heutigen Anforderungen an das Berufsbild entsprechenden Ausbildung an die Hand geben. Das Papier soll entscheidende Impulse für eine zügige Umsetzung bereits bestehender Anforderungen und Standards setzen. Der Leitfaden wird als Arbeitsgrundlage für die Qualitätsentwicklung in der praktischen Ausbildung verstanden. Gute Pflege, zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie gute Ausbildung sind untrennbare Qualitätsmerkmale für Brandenburger Einrichtungen.

I. Gesetzliche Anforderungen

Die praktische Ausbildung nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege vom 25.08.2003 in der derzeit gültigen Fassung und § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26.11.2002 in der derzeit gültigen Fassung ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Die Altenpflegesschulen nehmen die Gesamtverantwortung für die Ausbildung wahr.

Während der praktischen Ausbildung, die in der Verantwortung der Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen ist, sind alle für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Die im schulischen Unterricht erworbenen Kenntnisse sind zu vertiefen und anzuwenden.

Ziel der Ausbildung (§ 3 AltPflG):

Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

1. die sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen, Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege,
2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
4. die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege, der Betreuung und der Behandlung,
5. die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,
6. die umfassende Begleitung Sterbender,
7. die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegekräften, die nicht Pflegefachkräfte sind,
8. die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
9. die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und
10. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger.

Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

Die praktische Ausbildung erfolgt in den nach § 4 Abs. 3 Nummer 1 und 2 AltPflG vorgesehenen Einrichtungen. Der Stundenumfang der praktischen Ausbildungsabschnitte in der jeweils anderen Versorgungsform soll dem Ausbildungsziel entsprechen. Als sachgerecht wird eine Aufteilung der insgesamt 2.500 Stunden praktischer Ausbildung wie folgt angesehen:

- bis zu 2.000 Stunden stationär und
- mindestens 500 Stunden ambulant
- oder
- bis zu 2.000 Stunden ambulant und
- mindestens 500 Stunden stationär.

Hierbei sind die für die praktische Ausbildung möglichen Einrichtungen nach § 4 Abs. 3, Satz 3 Nr. 1 bis 4 AltPflG zu berücksichtigen.

II. Aufgaben der Einrichtung der praktischen Ausbildung

Die ausbildende Einrichtung wählt unter Einbeziehung der Altenpflegeschule geeignete (gemäß § 6 AltPflG, u. a. Nachweis der gesundheitlichen Eignung) Bewerberinnen/ Bewerber aus und schließt mit ihnen einen Ausbildungsvertrag ab.

Die ausbildende Einrichtung muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten:

1. Die ausbildende Einrichtung stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der Schülerin oder des Schülers durch eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) auf der Grundlage eines Ausbildungsplans sicher.

Geeignet ist:

- eine Altenpflegerin oder ein Altenpfleger oder
- eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger

mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die in der Regel durch eine berufspädagogische Fortbildung nach den Empfehlungen des MASF nachzuweisen ist. Ausnahme bilden Fortbildungen mit vergleichbaren Inhalten, die ebenfalls zu einer berufs-

pädagogischen Qualifikation führen.

2. Die Praxisanleiterin / der Praxisanleiter wird für die Praxisanleitung und -begleitung (Vor- und Nachbereitung) durchschnittlich 2,5 Stunden pro Woche pro Schüler freigestellt.¹ Ihre/ seine Aufgabe ist es, die Schülerin oder den Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und den Kontakt mit der Altenpflegeschule zu halten.

Die Praxisanleiterin / der Praxisanleiter erstellt für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt einen individuellen Ausbildungsplan in Absprache mit der Altenpflegeschule und der Schülerin / dem Schüler und bereitet diese so auf die selbstständige und eigenverantwortliche Tätigkeit einer Altenpflegerin / eines Altenpflegers in der beruflichen Praxis vor.

3. Die ausbildende Einrichtung stellt der Schülerin / dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.
4. Von den Trägern der praktischen Ausbildung ist über die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung gemäß § 17 AltPflG zu zahlen.
5. Eine Beschäftigung Auszubildender, die über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig.
6. Die Schülerin/ der Schüler ist für den theoretischen und praktischen Unterricht in der Altenpflegeschule, für die weiteren Ausbildungsabschnitte in anderen Einrichtungen und für die Zeit der Praxisbegleitung durch die Altenpflegeschule sowie die staatliche Prüfung am Ende der Ausbildung vom Dienst freizustellen. Der Träger der praktischen Ausbildung hält die Schülerin/ den Schüler zur Teilnahme an den o.g. Ausbildungsveranstaltungen sowie zur sorgfältigen Ausführung der im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen an.
7. Die Einrichtung stellt sicher, dass Urlaub entsprechend des Ausbildungsvertrages nur in der unterrichtsfreien Zeit und außerhalb der Ausbildungsabschnitte in den weiteren Einrichtungen i.S. d. § 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 1-4 AltPflG gewährt wird.
8. Der Träger der praktischen Ausbildung wirkt bei der Vorbereitung des praktischen Teils der Prüfung der eigenen Schülerinnen / Schüler mit. Die Praxisanleiterin /der Praxisanleiter nimmt in beratender Funktion an der Prüfung teil.
9. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt für die Prüfungsvorbereitungen, -organisation und -ablauf ggfs. auf Verlangen der Altenpflegeschule die Schülerinnen und Schüler auch während eines praktischen Ausbildungsabschnittes

¹ Die Frage, ob der Aufwand für die Praxisanleitung im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen nach § 85 SGB XI gesondert geltend gemacht werden kann oder durch die Arbeitsleistung der Auszubildenden ausgeglichen wird bzw. schon in den bestehenden Vergütungsvereinbarungen berücksichtigt ist, ist nicht Gegenstand dieses Handlungsleitfadens.

vom Dienst frei.

10. Der Träger der praktischen Ausbildung ist zur Kooperation mit mindestens einer Altenpflegeschule verpflichtet, wenn er nicht selbst eine staatlich anerkannte Altenpflegeschule betreibt (§ 13 Abs. 1 AltPflG). Dabei trägt die Altenpflegeschule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung.

III. Zusammenarbeit zwischen ausbildender Einrichtung und Altenpflegeschulen

Die ausbildende Einrichtung arbeitet eng mit der Altenpflegeschule in folgenden Punkten zusammen:

1. Der Träger der praktischen Ausbildung (über die Ausbildungseinrichtung) und die Altenpflegeschule verpflichten sich zur gegenseitigen Information über den jeweiligen Ausbildungsstand, über Fehlzeiten und Ausbildungsprobleme der Schülerinnen und Schüler und erarbeiten gemeinsam Maßnahmen zur Lösung.
2. Der Träger der praktischen Ausbildung und die Altenpflegeschule verpflichten sich, die Abschnitte des Unterrichtes und der praktischen Ausbildung inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen und darauf hinzuwirken, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Verpflichtungen gemäß § 16 AltPflG nachkommen und die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsziele erreichen können.
3. Im Rahmen der Praxisbegleitung der Auszubildenden durch die Altenpflegeschule erhebt diese Leistungsnachweise und benotet diese. Aus den Einzelnoten bildet die Altenpflegeschule am Ende des Ausbildungsjahres eine Jahresnote. Bei der Festlegung der Jahresnote für die praktische Ausbildung ist die Altenpflegeschule verpflichtet, die ausbildende Pflegeeinrichtung einzubeziehen (§ 3 AltPflAPrV).
4. Der Träger der praktischen Ausbildung und die Altenpflegeschule verpflichten sich zu unverzüglicher gegenseitiger Information über anstehende Kündigungen bzw. Aufhebungen von Ausbildungsverhältnissen oder einen Ausschluss von der Altenpflegeschule und streben eine abgestimmte Vorgehensweise in diesem Bereich an.